

Bisherige Bestimmungen.Neue Bestimmungen.

summen festzusetzen, welche für die innerhalb des Amtsbezirks erforderlichen Dienstreifen an Stelle der in diesem Reglement vorgesehenen Tagegelder und Reisekosten treten. In Fällen vorübergehender Vertretungen sind die Pauschalsummen in der Regel auch für die hierdurch bedingten Dienstreifen in einem anderen Amtsbezirk bestimmt.

Diese Pauschalsummen werden vierteljährlich im Voraus gezahlt, wohingegen die Liquidationen für die einzelnen Reisen fortfallen.

Die übrigen Bestimmungen des Reglements bleiben mit der Maßgabe unverändert, daß dort, wo die Benennung „Landesdirektor“ steht, der Titel „Landeshauptmann“ zu treten hat.

Anlage 34.**Bericht und Anträge**

des Provinzialausschusses,

betreffend

einige Abänderungen des Reglements über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Durch Gesetz vom 1. Juni 1897 sind einige Bestimmungen des über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten erlassenen Gesetzes vom 20. Mai 1882 geändert worden.

Dieses Gesetz sieht zunächst eine allgemeine Erhöhung der Hinterbliebenenbezüge von 20 % vor, sodaß die Wittwengelder, deren Erhöhung zugleich eine entsprechende Aufbesserung der Waisengelder bedingt, anstatt  $33\frac{1}{3}$  % in Zukunft 40 % der Pension des Verstorbenen betragen. Eine weitere Erhöhung schreibt das Gesetz für den Mindestbetrag des Wittwengeldes vor, welcher seither 160 Mark betragen hat und auf 216 Mark erhöht worden ist.

Die Höchstgrenze der Wittwengelder regelt das Gesetz für die verschiedenen Rangklassen der Staatsbeamten in der Weise, daß das Wittwengeld für Wittwen der Minister und Beamten der 1. Rangklasse 3000 Mark, für Wittwen und Beamten der 2. und 3. Rangklasse 2500 Mark und für Wittwen der übrigen Beamten 2000 Mark erreichen kann.

Da die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Reglements vom 11. Dezember 1883 und vom 12. Dezember 1890 in derselben Weise, wie für die Staatsbeamten, geordnet war, so erscheint es angezeigt, die Verbesserungen, welche das Gesetz vom 1. Juni 1897 für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten einführt, auch den

Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten zuzuwenden, weil auch die Verhältnisse, welche für die Verbesserungen der staatlichen Fürsorge maßgebend waren, gleichermaßen für eine Verbesserung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzialbeamten sprechen.

Es wird daher vorgeschlagen, den § 2 des Reglements dahin zu ändern, daß das Wittwengeld statt  $33\frac{1}{3}\%$  für die Folge  $40\%$  der Pension des Verstorbenen und das Mindestmaß dieses Wittwengeldes statt seither 160 Mark in Zukunft 216 Mark betragen soll. Ferner wird vorgeschlagen, den Höchstfuß des Wittwengeldes einheitlich für alle Beamte von 1600 Mark auf 2500 Mark zu erhöhen. Nach den in der Vorlage für die anderweite Regelung der Befoldungsverhältnisse (Drucksachen. Nr. 3 bezw. Anlage 15) vorgeschlagenen Gehältern können nur die Wittwen der Direktoren der Landesbank und Provinzial-Feuer-Societät, der Landesräthe und Landes-Bauräthe, des Stellvertreters des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, der Landesbankräthe, der Landes-Ober-Bauinspektoren und der Direktoren der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten diesen Höchstfuß erreichen, während die Wittwen der Bureaubeamten wesentlich dahinter zurückbleiben, z. B. die Wittve des Bureau Direktors im günstigsten Falle nur 1749,60 Mark an Wittwengeld erreichen könnte. Die vorgeschlagene Aenderung des Höchstfußes von 1600 Mark auf 2500 Mark würde demnach eine erhebliche Belastung des Stats nicht hervorrufen.

Wegen einer anderen, entsprechend dem Gesetze vom 1. Juni 1897 im § 6 des Reglements vorgenommenen weniger einschneidenden Aenderung wird auf die bei diesem Paragraphen nachfolgend gemachte Bemerkung Bezug genommen.

Die Verbesserungen, welche das Gesetz für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten geschaffen hat, sind schon am 1. April 1897 eingetreten. Der Provinzialauschuß hat geglaubt, dieselben den Hinterbliebenen der Provinzialbeamten, welche nach dem 1. April 1897 in den Bezug von Wittwen- und Waisengeldern gekommen sind, nicht vorenthalten zu dürfen. Die im Rechnungsjahre 1897/98 hiernach gechehenen Mehrbewilligungen verursachen eine Jahresausgabe von 903 Mark.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die zu den §§ 2, 6, 13, 14 und 15 des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, vorgeschlagenen Abänderungen beschließen,
2. genehmigen, daß, nachdem durch Beschluß des 37. Rheinischen Provinziallandtags vom 7. Dezember 1892 die Beitragspflicht der Beamten aufgehoben ist, der zweite Abschnitt des bisherigen Reglements, enthaltend die §§ 13 bis 16, sowie auch der § 18 fortfallen, endlich
3. zu den vorläufig von dem Provinzialauschuß getroffenen Festsetzungen des Wittwen- und Waisengeldes für Hinterbliebene von Provinzialbeamten nach den Bestimmungen dieses neuen Reglements seit dem 1. April 1897 die Zustimmung ertheilen.“

Düsseldorf, den 5. Juli 1898.

Der Provinzialauschuß:

Fanßen,  
Vorsitzender.

Dr. Klein,  
Landeshauptmann.

## Änderungen

des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

### Bisherige Bestimmungen.

#### Erster Abschnitt.

##### Berechtigung der Hinterbliebenen.

###### § 1.

Die Wittve und die Hinterbliebenen ehelichen oder durch eine später geschlossene Ehe legitimierten Kinder eines Provinzialbeamten, welcher nach den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 Abs. 1, §§ 4, 22, 23 des Reglements, betreffend „die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz“, eine lebenslängliche Pension bezogen hat oder zum Bezuge einer solchen berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre, erhalten von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

###### § 2.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 4 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht übersteigen.

### Neue Bestimmungen.

#### Erster Abschnitt.

##### Berechtigungen der Hinterbliebenen.

###### § 1.

Unverändert.

###### § 2.

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 4 verordneten Beschränkung, mindestens 216 Mark betragen und 2500 Mark nicht übersteigen.

### Begründung.

**Zu § 2:** Die Erhöhung des Wittwengeldes von  $33\frac{1}{3}\%$  auf  $40\%$  der Pension des verstorbenen Beamten entspricht der Neuregelung der Fürsorge für die Wittwen unmittelbarer Staatsbeamten, ebenso die Erhöhung des Mindestsatzes des Wittwengeldes von 160 Mark auf 216 Mark. In der Staatsverwaltung ist dahingegen der Höchstsatz dieses Geldes für die verschiedenen Rangklassen verschieden normirt und für die Wittwen der Minister und Beamten der ersten Rangklasse auf 3000 Mark, für Wittwen der Beamten der zweiten und dritten Rangklasse auf 2500 Mark und für Wittwen der übrigen Beamten auf 2000 Mark bemessen. In dem nebenstehenden Vorschlage ist der Höchstbetrag für die Wittwen aller Beamten auf 2500 Mark vorgesehen. Dieser Höchstsatz entspricht einer Pension des verstorbenen Provinzialbeamten von 6250 Mark, welche bei einem pensionsfähigen Diensteinkommen von 9350 Mark von einem auf Zeit gewählten Beamten nach 24 jähriger Dienstzeit ( $\frac{2}{3}$ ), von einem auf Lebenszeit angestellten Beamten nach 40 jähriger Dienstzeit ( $\frac{2}{4}$ ) bei einem pensionsfähigen Diensteinkommen von 8333  $\frac{1}{3}$  Mark erreicht wird. Nach den Vorschlägen in dem Besoldungsplan würden demnach nur die Wittwen der unter A 1 bis 3 und B 1 dieses Planes aufgeführten Beamten diesen Höchstsatz an Wittwengeld erreichen können, während z. B. die Wittve des Direktors der Arbeitsanstalt, falls dieser nach 40 jähriger Dienstzeit mit dem nach dem neuen Besoldungsplan zulässigen höchsten pensionsfähigen Diensteinkommen von 6876 Mark 50 Pf. sterben würde, nur ein Wittwengeld von 2063 Mark zu beanspruchen hätte.



Bisherige Bestimmungen.

## § 3.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

## § 4.

Wittwen- und Waisengelder dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

## § 5.

Im Falle des § 4 Abs. 2 erhöht sich beim Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeld-Berechtigten das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genusse der ihnen nach §§ 2 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

## § 6.

War die Wittve mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 berechnete Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um  $\frac{1}{100}$  gekürzt; jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach § 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

Neue Bestimmungen.

## § 3.

Unverändert.

## § 4.

Unverändert.

## § 5.

Unverändert.

## § 6.

War die Wittve mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 berechnete Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um  $\frac{1}{100}$  gekürzt, jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach § 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren

Begründung.

Zu § 6: Der dritte Absatz dieses Paragraphen ist neuerdings auch in das Gesetz über die Fürsorge für die Wittven und Waisen der Staatsbeamten vom 1. Juni 1897 (Art. II) aufgenommen. Diese Bestimmung findet ihre Begründung darin, daß die junge Wittve eines alten Mannes den Vorzug eines verhältnismäßig hohen Wittwengeldes genießt und daß sie ferner regelmäßig die Fonds, aus welchen letzteres gezahlt wird, erheblich länger belastet, als wenn sie in einem den Lebensjahren des Mannes entsprechenden Alter stände. Ein völliges Fallenlassen der bisherigen Bestimmung würde daher nicht am Platze sein. Die erwähnten Gesichtspunkte treten indeß zurück, je länger die Ehe dauert, und dieser Erwägung trägt die in Absatz 2 hinzugefügte Bestimmung, welche dem staatlichen Gesetze entnommen ist, Rechnung.

Bisherige Bestimmungen.

## § 7.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben, oder wenn die Ehe erst nach Verfehlung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

In dem einen wie dem anderen Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Jedoch soll der Provinzialausschuß ermächtigt sein, im ersten Falle des Absatzes 1 Wittwen- und Waisengeld zu bewilligen.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn auf Antrag des Mannes entweder die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

Ist auf Antrag der Frau die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen, so behält die Frau den Anspruch auf Wittwengeld. In diesem Falle hat bei der Wiederverheirathung des geschiedenen Mannes die zweite Frau keinen Anspruch auf Wittwengeld.

## § 8.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats. Besteht kein Anspruch auf Gewährung des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, so beginnt die Zahlung mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst Einkommen oder eine Pension zu gewähren war.

## § 9.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt; an wen die Zahlung

Neue Bestimmungen.

Dauer dem gefürzten Betrage  $\frac{1}{30}$  des nach Maßgabe der §§ 2 und 4 zu berechnenden Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

## § 7.

Unverändert.

## § 8.

Unverändert.

## § 9.

Unverändert.

Begründung.

Bisherige Bestimmungen.

gültig zu leisten ist, bestimmt der Landeshauptmann.

Das Wittwen- und Waisengeld kann weder cedirt, noch verpfändet, noch sonstwie übertragen werden. Dasselbe unterliegt auch nicht der Beschlagnahme.

## § 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

## § 11.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht:

1. wenn und solange der Berechtigte im Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Gemeindedienste ein Dienst Einkommen oder eine Pension bezieht, insofern als diese den doppelten Betrag des Wittwen- oder Waisengeldes übersteigen;
2. wenn der Berechtigte das deutsche Inbigenat verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

## § 12.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements zukommt, erfolgt durch den Provinzialausschuß, gegen dessen Entscheidung der Rekurs an den Provinziallandtag den betreffenden Hinterbliebenen zusteht.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses und des Provinziallandtages der Klage vorhergehen.

Neue Bestimmungen.

## § 10.

Unverändert.

## § 11.

Unverändert.

## § 12.

Unverändert.

Begründung.

Bisherige Bestimmungen.**Zweiter Abschnitt.****Beitragspflicht der Beamten.**

## § 13.

Jeder pensionsberechtigte oder auf Wartegeld gestellte Provinzialbeamte der Rheinprovinz sowie jeder in den Ruhestand versetzte Beamte, welcher auf Grund der §§ 1, 2, 3 Abs. 1, §§ 4, 22 und 23 des Pensionsreglements lebenslänglich Ruhegeld vom Provinzialverband bezieht, hat gemäß der von ihm bei seiner Anstellung zu übernehmenden Verpflichtung Wittwen- und Waisengeldbeiträge nach näherer Vorschrift dieses Reglements zu entrichten, und zwar von einem Gehalt, einer Pension oder einem Wartegelde bis zu 2000 Mark einschließlich 1%, von einem solchen von 2000 bis 3000 Mark einschließlich 1½%, von einem solchen über 3000 Mark 2%. Der die Jahressumme von 9000 Mark des pensionsfähigen Dienst-einkommens oder Wartegeldes und von 5000 Mark der Pension übersteigende Betrag ist nicht beitragspflichtig.

Zu der Wittwen- und Waisenkasse der Provinzialbeamten wird von dem Provinzialverband ein jährlicher Zuschuß von 2% der jährlichen pensionsfähigen und beitragspflichtigen Dienst-einkommen, Wartegelder und Pensionen der sämtlichen Provinzialbeamten gewährt, wobei der auf die Beamten der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank entfallende Zuschuß aus Mitteln der genannten Institute zu entnehmen ist.

Die Wittwen- und Waisenkasse der Provinzialbeamten wird als Sonderfonds von der Landesbank kostenfrei verwaltet und zu 4% verzinst; die Einnahmen derselben an Beiträgen, Zinsen u., soweit sie zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern nicht erforderlich sind, werden nach den für die Landesbank geltenden Vorschriften zinsbar angelegt.

Sollte in einem Jahre die Einnahme an Beiträgen und Kapitalzinsen zur Zahlung der Wittwen- und Waisengelder nicht ausreichen,

Neue Bestimmungen.

Der zweite Abschnitt über Beitragspflicht der Beamten (§§ 13 bis 16) fällt fort.

§ 13 fällt aus.

Begründung.

Die §§ 13 bis 16 des bisherigen Reglements regelten die Verpflichtung der Provinzialbeamten zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen, die Höhe dieser Beiträge, die Verwaltung der Wittwen- und Waisenkasse, in welche diese Beiträge und der von der Provinz zu leistende Zuschuß flossen, als Sonderfonds. Nachdem durch Beschluß des 37. Rheinischen Provinziallandtags vom 7. Dezember 1892 die Beitragspflicht der Provinzialbeamten aufgehoben und die Wittwen- und Waisenkasse aufgelöst ist, haben die Bestimmungen in den genannten Paragraphen ihre Bedeutung verloren und fallen daher fort.



Bisherige Bestimmungen.

so wird der fehlende Betrag zunächst dem angesammelten Fonds entnommen und, falls dieser erschöpft ist, von dem Provinzialverbande zu geschossen, wozu seitens der Provinzial-Feuer-Societät sowie der Landesbank ein raticlicher Beitrag nach Maßgabe der beitragspflichtigen Gehälter, Wartegelder und Pensionen zu entrichten ist.

## § 14.

Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten gebührenden oder bewilligten Beträge der vierteljährlichen Befoldung oder des Wartegeldes bzw. des einmonatlichen Ruhegehaltes des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

## § 15.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen, in welchen das Dienst-einkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge erhoben, und es hat der beitragspflichtige Beamte einen Anspruch auf Gehalt, Wartegeld oder Pension nur abzüglich dieser Beiträge.

## § 16.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der Bestimmung des § 14;
2. wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Theiles derselben im Disziplinarverfahren entlassen wird;
3. wenn dem Beamten nach seiner Versetzung in den Ruhestand auf Grund des § 4 Abs. 1 des Pensionöreglements eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4. für den Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch eine später geschlossene Ehe

Neue Bestimmungen.

§ 14 fällt aus.

§ 15 fällt aus.

§ 16 fällt aus.

Begründung.



Bisherige Bestimmungen.

legitimirt Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Berührung in den Ruhestand;

5. für den pensionirten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft.

Auch durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen nicht begründet. (Zu vergl. § 7.)

**Dritter Abschnitt.**Besondere Bestimmungen.

## § 17.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 4 Abs. 1 des Pensionereglements eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Provinziallandtag bewilligt werden; falls dieser nicht versammelt ist, kann der Provinzialausschuß provisorisch Fürsorge treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen nach § 8 Abs. 3 des Pensionereglements einem aus dem Dienste scheidenden Beamten die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit bewilligt werden kann, ist der Provinzialausschuß befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

## § 18.

Bis zur Aufhebung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. Januar 1857 zahlen die Provinzialstraßenmeister, die Aufseher und die Wärter vorläufig keine Wittwen- und Waisengeldbeiträge. Die Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen derselben werden zunächst aus dem nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. Januar 1857 gebildeten Fonds bestritten.

Neue Bestimmungen.**Zweiter Abschnitt.**Besondere Bestimmungen.

## § 13.

Stirbt ein Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 4 Abs. 1 des Pensionereglements eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Provinziallandtag bewilligt werden; falls dieser nicht versammelt ist, kann der Provinzialausschuß provisorisch Fürsorge treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen nach § 8 Abs. 3 des Pensionereglements einem aus dem Dienste scheidenden Beamten die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit bewilligt werden kann, ist der Provinzialausschuß befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

## § 18 fällt aus.

Begründung.

Zu § 17 jetzt § 13: Nachdem, wie vorstehend bemerkt, die Verpflichtung der Provinzialbeamten zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen aufgehoben worden ist, sind in dem Paragraphen die Worte „zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter“ zu streichen.

Zu § 18 ~~jetzt~~: Dieser Paragraph gewährte den Provinzial-Straßenmeistern, Straßenaufsehern und Wärttern vorläufig Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen. Nachdem diese Befreiung allen Provinzialbeamten gewährt ist, kann die betreffende Bestimmung jetzt fortfallen.



Bisherige Bestimmungen.

## § 19.

Der Provinzialauschuß ist berechtigt, den Lehrern an anderen Taubstummenanstalten der Provinz, die nicht Provinzialanstalten sind, unter näher festzustellenden Bedingungen den Beitritt zu der Wittwen- und Waisenkasse zu gestatten.

## § 20.

Diejenigen nach § 13 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche vor ihrem Eintritt in den Dienst des Provinzialverbandes durch Beteiligung bei einer öffentlichen Wittwen- oder Waisenkasse oder durch Versicherung bei einer Versicherungs-Gesellschaft oder anderweit für ihre etwaigen zukünftigen Hinterbliebenen bereits Fürsorge getroffen haben, können auf ihren Antrag von dem Provinzialauschuße von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden. Der Antrag muß binnen 4 Monaten nach dem Eintritt in den Dienst schriftlich beim Landesdirektor eingereicht sein; wird dem Antrage stattgegeben, so findet gegenwärtiges Reglement auf den Beamten und dessen Hinterbliebene keine Anwendung.

Dasselbe findet ebenfalls keine Anwendung auf die katholischen Anstaltsgeistlichen sowie auf weibliche Beamte.

**Vierter Abschnitt.**Uebergangs-Bestimmungen.

## § 21.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Dasselbe findet auf die zur Zeit pensionirten oder auf Bartegeld gesetzten Beamten keine Anwendung.

Ebenso wenig erleidet dasselbe Anwendung auf diejenigen Beamten, welche der auf Grund des Reglements vom 11. Dezember 1883 gebildeten Wittwen- und Waisenkasse nicht beigetreten sind beziehentlich die in § 21 dieses Reglements vorgesehene schriftliche Erklärung nicht abgegeben haben.

Neue Bestimmungen.

## § 14.

Der Provinzialauschuß ist befugt, den Lehrern an anderen Taubstummenanstalten der Provinz, die nicht Provinzialanstalten sind, unter näher festzustellenden Bedingungen das Recht auf Bezug von Wittwen- und Waisengeldern nach Maßgabe der für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen einzuräumen.

## § 20 fällt aus.

**Dritter Abschnitt.**Uebergangs-Bestimmungen.

## § 15.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1899 in Kraft. Dasselbe findet auf die zur Zeit des Erlasses des Reglements vom 11. Dezember 1883 bereits pensionirten oder auf Bartegeld gesetzten Beamten keine Anwendung.

Ebenso wenig erleidet dasselbe Anwendung auf diejenigen Beamten, welche der auf Grund des Reglements vom 11. Dezember 1883 gebildeten Wittwen- und Waisenkasse nicht beigetreten sind beziehentlich die in § 21 dieses Reglements vorgesehene Erklärung nicht abgegeben haben.

Begründung.

Zu § 19 jetzt § 14: Die Bestimmung des Paragraphen soll dem Inhalte nach erhalten bleiben. Es muß indessen die vorgeschlagene formelle Aenderung vorgenommen werden, weil die frühere Wittwen- und Waisenkasse, wie schon bemerkt, auf Grund des Beschlusses des 37. Rheinischen Provinziallandtages vom 7. Dezember 1892 als Sonderfonds aufgelöst, also ein Beitritt zu dieser Kasse nicht mehr möglich ist.

Zu § 20 seither: In diesem Paragraphen war die Bestimmung enthalten, nach welcher ein Beamter unter bestimmt angegebenen Voraussetzungen von dem Beitritt zur Wittwen- und Waisenkasse bezw. von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden konnte. Nachdem die Pflicht zur Entrichtung dieser Beiträge für die Provinzialbeamten allgemein beseitigt ist, kann die in Rede stehende Bestimmung ebenfalls fortfallen.

Zu § 21 jetzt § 15: Das Reglement soll mit seinen Aenderungen gleichzeitig mit den geänderten Bestimmungen des Reisekostenreglements, dem neuen Besoldungsplan zc. am 1. April 1899 in Kraft treten.

Nach § 22 des Reglements über die Wittwen- und Waisenfürsorge vom 11. Dezember 1883 finden die Bestimmungen des Reglements auf die zur Zeit des Erlasses desselben bereits pensionirten oder auf Bartegeld gesetzten Beamten keine Anwendung. Die Bestimmung des § 22 ist in das jetzt geltende Reglement vom 12. Dezember 1890 (§ 21) übergegangen. Es hat aber nicht in der Absicht gelegen noch liegen können, die Hinterbliebenen der in der Zeit von Dezember 1883 bis Dezember 1890 pensionirten oder auf Bartegeld gestellten Provinzialbeamten, welche in der Regel doch Beiträge zur Wittwen- und Waisenkasse entrichtet hatten, von den Wohlthaten des Reglements auszuschließen, vielmehr sollte sich die Bestimmung im § 21 des Reglements vom Dezember 1890 auch nur auf die vor Erlass des Reglements vom 11. Dezember 1883 bereits pensionirten und auf Bartegeld gestellten Beamten erstrecken. Der Wortlaut des § 15 hierneben ist mit dem Sinne der Bestimmung in Uebereinstimmung zu bringen gewesen.

